

## **Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP Stufe II)**

**Titel:** Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe II)  
zur Aufstellung des Bebauungsplanes  
III-4C Arsbeck – Auf dem Kamp, 3. Teilbebauungsplan,  
Stadt Wegberg

**Stand:** 04. August 2020

---

**Auftraggeber:** Beratungsgesellschaft für kommunale Infrastruktur mbH  
**Ansprechpartner:** M.Sc. Jan Niedling  
**Projekt-Nr.:** 19-43  
**Auftrag vom:** 19. September 2019

---

**Auftragnehmer:** raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR  
**Projektbearbeitung:** Wildtierbiol. Stefan Neumeier M.Sc.  
M.Sc. Angew. Geogr. Verena Niedek  
**Qualitätssicherung:** Dipl.-Biol. Dorothee Raskin

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>1 Veranlassung.....</b>	<b>1</b>
<b>2 Vorgehensweise und Methoden.....</b>	<b>1</b>
2.1 Vertiefende Artenschutzprüfung.....	1
2.2 Erfassungsmethodik.....	2
<b>3 Lage und Habitatausstattung des Plangebiets.....</b>	<b>3</b>
<b>4 Vorkommen europäischer Vogelarten im Untersuchungsgebiet.....</b>	<b>5</b>
<b>5 Artenschutzrechtliche Beurteilung.....</b>	<b>6</b>
<b>6 Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.....</b>	<b>8</b>
<b>7 Zusammenfassende Schlussfolgerung.....</b>	<b>9</b>
<b>8 Quellenverzeichnis.....</b>	<b>10</b>

## DOKUMENTATION

**Tab. D1:** Gesamtartenliste der avifaunistischen Erfassung

### **Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung**

**Karte 1:** Vorkommen von planungsrelevanten Arten und der Vorwarnliste  
(M = 1:1.500)

## 1 Veranlassung

Die Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Wegberg (SEWG) beabsichtigt die Realisierung des 3. Bauabschnitts des Baugebietes „Auf dem Kamp“ im Ortsteil Arsbeck. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans sind unter anderem artenschutzrechtliche Regelungen nach § 44 Abs. I BNatSchG einzuhalten. Ein Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe I) wurde im Vorfeld erstellt.

Für Steinkauz, Girlitz, Bluthänfling, Feldsperling und Star ist trotz konzipierter Vermeidungsmaßnahmen nicht auszuschließen, dass Zugriffsverbote des § 44 I BNatSchG tangiert werden könnten. Für diese Vogelarten ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich, bei der zunächst zu ermitteln ist, ob die Arten tatsächlich im Plangebiet vorkommen und inwieweit sie ggf. von den Planungen betroffen sind. Es wird ein Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung Stufe II (ASP Stufe II) erstellt, der Erfassungen in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) inkludiert.

Weiterhin wäre im Rahmen der vertiefenden Prüfung (ASP Stufe II) zu klären, wie der möglichen Betroffenheit und den daraus resultierenden Verbotstatbeständen nach § 44 I BNatSchG durch Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entgegengewirkt werden kann.

Die raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR wurde von der Beratungsgesellschaft für kommunale Infrastruktur mbH (BKI, Herr Jan Niedling) am 19.09.2019 mit der Erstellung des vorliegenden Fachbeitrags zur vertiefenden Artenschutzprüfung beauftragt.

## 2 Vorgehensweise und Methoden

### 2.1 Vertiefende Artenschutzprüfung

Der Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) wird unter besonderer Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MKULNV 2016), der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung“ (MWEBWV & MKULNV 2010) sowie des Leitfadens „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring“ erstellt (MKULNV 2017).

Nach einer überschlägigen Prognose (ASP Stufe I) ist mit europäisch geschützten und planungsrelevanten Vogelarten im B-Plangebiet zu rechnen und für diese nicht auszuschließen, dass bei Umsetzung des Vorhabens Zugriffsverbote des § 44 Abs. I BNatSchG ausgelöst werden. Die Arten, für die ein Vorkommen im Vorhinein nicht ausgeschlossen werden konnte, sind Steinkauz, Girlitz, Bluthänfling, Feldsperling und Star (RASKIN 2019).

Für die Artengruppe der Vögel ist daher zunächst durch Erfassungen zu ermitteln, welche Arten tatsächlich im B-Plangebiet und seiner direkten Umgebung vorkommen. Im

Anschluss ist eine potenzielle Betroffenheit der im Plangebiet vorkommenden Vogelarten zu beurteilen. In diesem Zusammenhang werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorzogener Ausgleichsmaßnahmen konzipiert. Anschließend wird geprüft, ob und wenn ja bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

## 2.2 Erfassungsmethodik

Die avifaunistische Erfassung erfolgte im B-Plangebiet und seinem direkten Umfeld.

Es wurden zwischen Anfang März und Ende Mai 2020 insgesamt 4 morgendliche und 3 abendliche Erfassungstermine durchgeführt (Tab. 1). Die Kartierungen richteten sich nach den von SÜDBECK et al. (2005) vorgegebenen Erfassungszeiträumen und Tageszeiten und fanden bei geeigneten Witterungsverhältnissen statt (kein Niederschlag, starker Wind oder Extremtemperaturen).

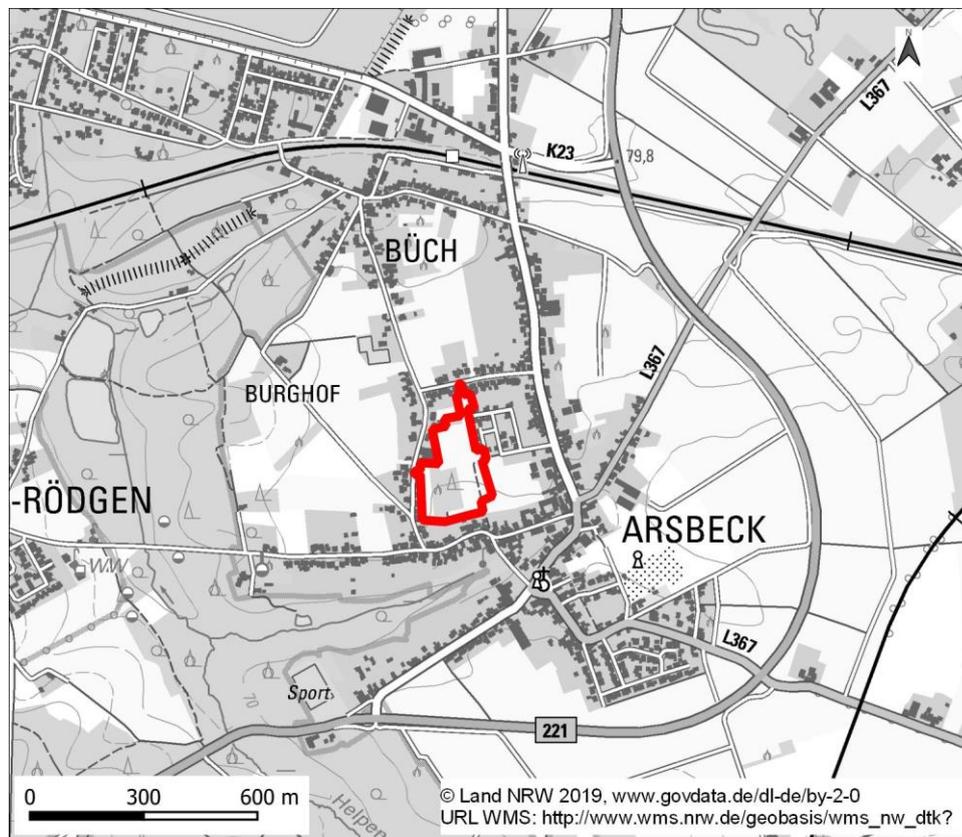
Für jede Begehung wurde ein Tagesprotokoll gefertigt, in dem die jeweiligen Beobachtungen festgehalten wurden. Anhand der Tagesprotokolle wurden Status und Brutreviere der planungsrelevanten Arten nach den Wertungsgrenzen von SÜDBECK et al. (2005) ermittelt und die Papierrevierzentren kartographisch dargestellt (Karte 1). Es wurde weiterhin eine Gesamtartenliste mit Gefährdungsgrad angefertigt (Tab. D1).

**Tab. 1:** Erfassungstermine 2020 mit Angabe der Witterungsparameter

Datum	Uhrzeit [ME(S)Z]	Erfassung	Temp. [°C]	Bewölkung [0/8 – 8/8]	Wind [m/s]
03.03.	21:00-22:00	Brutvögel Abend I (insb. Steinkauz)	4	1/8 – 2/8	1 – 2
12.03.	20:20-21:20	Brutvögel Abend II (insb. Steinkauz)	6	1/8	2 – 3
02.04.	07:30-09:00	Brutvögel Tag I	2 – 4	3/8	2
05.04.	21:00-22:00	Brutvögel Abend III (insb. Steinkauz)	13 – 12	0/8	5
24.04.	07:00-08:30	Brutvögel Tag II	9 – 11	6/8 – 3/8	3
06.05.	07:00-08:30	Brutvögel Tag III	5	0/8	2 – 3
27.05.	07:00-08:30	Brutvögel Tag IV	13 – 17	4/8	0

### 3 Lage und Habitatausstattung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt nahe dem Zentrum von Arsbeck, einem Ortsteil der Stadt Wegberg, und hat eine Größe von ca. 4 ha (vgl. Abb. 1). Östlich angrenzend befindet sich der bereits realisierte Bauabschnitt des Baugebiets „Auf dem Kamp“. Die Wehrstraße bildet die nördliche Grenze des Geltungsbereichs. Im Süden und Westen des Plangebiets grenzen weitere, bereits bestehende Siedlungsflächen an. Die Bücher Straße grenzt an den westlichen Bereich des Plangebietes. Das gesamte Plangebiet liegt außerdem innerhalb des deutsch-niederländischen Naturparks Schwalm-Nette (NTP-011). Südlich des Geltungsbereiches (etwa 150 m) befindet sich ein Ausläufer des FFH-Gebietes „Helsensteiner Bachtal-Rotenhbach“ (DE-4803-303).



**Abb. 1:** Lage des Plangebietes im Raum.

Der Vegetationsbestand im Plangebiet setzt sich derzeit zusammen aus Grünlandnutzung (vgl. Abb. 3), einer älteren Obstwiese und einer Gartenbrache im Westen, brachgefallenen Äckern, Kraut- und Staudenbrachen im Norden und Osten sowie verschiedenen Gehölz- und Gebüschbereichen mit überwiegend lebensraumtypischen Artenanteilen (darunter eine durchgewachsene Hainbuchenhecke im Süden und ein Gehölzstreifen mit heimischen Arten und abgestorbenen Fichten im Norden). Die Bäume einer Fichtenparzelle, die 2019 noch Bestandteil des Plangebietes war, wurde Anfang des Jahres 2020 entnommen (vgl. Abb. 2).



**Abb. 2:** Die Fichtenparzelle im Plangebiet wurde entnommen (Blick nach Südwesten, Foto vom 02.04.2020).



**Abb. 3:** Das Plangebiet wurde teilweise ackerbaulich genutzt, dieses Jahr liegen einige Flächen brach und werden nicht bestellt. Im Hintergrund ist blanker Boden an der Stelle der ehemaligen Fichtenparzelle zu sehen (Blick nach Westen, Foto vom 27.05.2020).

Die Fichten waren abgestorben und abgängig. Die Parzelle stellt sich derzeit als geplante Schlagflur dar (Stand Juni 2020). Die randlichen Gebüsch um die Parzelle (größtenteils bestehend aus Brombeere) blieben erhalten (die Angaben folgen RASKIN 2020).

#### 4 Vorkommen europäischer Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Im Rahmen der Begehungen wurden insgesamt 32 Vogelarten nachgewiesen (Tab. D1). Von diesen zählen 8 zu den planungsrelevanten Arten und 3 Arten sind auf der Vorwarnliste geführt (Tab. 2).

**Tab. 2: Erfasste planungsrelevante sowie zurückgehende Vogelarten mit Angabe von Schutz, Gefährdung und Erhaltungszustand**

##### Abkürzungen und Erläuterungen

**Status** B = Brutvogel; NG = Nahrungsgast; Ü = Überflieger,  
**Schutz** § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt nach BArtSchV  
**Gefährdung** regional (Niederrheinisches Tiefland) / landesweit (NRW) / 0 = ausgestorben; 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V – Vorwarnliste, S - Zusatzkennung, ohne konkrete artspezifische Schutzmaßnahmen ist eine höhere Gefährdung zu erwarten (in Anlehnung an die IUCN-Kategorie „conservation dependent“) (GRÜNEBERG et al. 2016),

**Erhaltungszustand (EHZ) in atlantischen Region** nach LANUV (2020)<sup>1</sup>  
 U = ungünstig, S = schlecht, - = mit abnehmender Tendenz

Art	Status	Schutz	Gefährdung	EHZ (atl.)
Bachstelze ( <i>Motacilla alba</i> )	B	§	V/V	
Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> )	NG	§	2/3	unbek.
Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )	NG	§	3/3S	U-
Graureiher ( <i>Ardea cinerea</i> )	Ü	§	*/*	G
Hausperling ( <i>Passer domesticus</i> )	(B)	§	V/V	
Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> )	B	§	V/V	
Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbicum</i> )	NG	§	3/3S	U
Rauchschwalbe ( <i>Hirundo rustica</i> )	NG	§	3/3	U
Sperber ( <i>Accipiter nisus</i> )	Ü	§§	*/*	G
Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> )	Ü	§	3/3	unbek.
Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> )	Ü	§§	V/V	G

<sup>1</sup> keine Eintragung = nach LANUV (2020) nicht geführt

Unter den planungsrelevanten Arten wurden Bluthänfling, Feldlerche sowie Mehl- und Rauchschnalbe als Nahrungsgäste erfasst. Graureiher, Sperber, Star und Turmfalke überflogen das Plangebiet.

Von den Arten der Vorwarnliste brüten zwei im Plangebiet (Bachstelze und Klappergrasmücke), der Haussperling brütet außerhalb des Plangebietes im angrenzenden Siedlungsbereich.

## 5 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Für die allgemein häufigen und „nur“ besonders geschützten Arten gibt es Brutnachweis im B-Plangebiet. Brutvorkommen liegen beispielsweise in den vorhandenen Gehölzstrukturen. Es handelt sich dabei um *„Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit“* (MKULNV 2016). *„Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko)“* (MKULNV 2016). Um das Tötungsverbot nach § 44 I Nr. 1 für diese Arten nicht zu tangieren, wurden geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen konzipiert (vgl. Kap. 6).

Der zurückgehende Haussperling brütet im Sieglungsbereich um das B-Plangebiet. Durch das Vorhaben werden seine Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht tangiert, es werden bestenfalls durch die geplante Wohnbebauung neue Nistmöglichkeiten geschaffen. Für die Klappergrasmücke und Bachstelze gilt selbiger Schluss wie für die allgemein häufigen europäischen Brutvogelarten. Beide Arten können u. U. im geplanten Wohnbaugebiet neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten finden. Auch für die zurückgehenden Arten wird das Tötungsverbot durch das Bauzeitenfester für die Baufeldfreimachung eingehalten (vgl. Kap. 6)

Insgesamt 4 planungsrelevante Arten wurden als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet erfasst, hinzu kommen 4 weitere Arten als Überflieger:

Die Feldlerche brütet vermutlich westlich des Plangebietes in der Agrarlandschaft. Sie richtet die Wahl ihres Nistplatzes und den Nahrungserwerb stark nach der Entwicklung der vorhandenen Kulturen (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001). Einen Großteil der Nahrung suchen Feldlerchen in ihrem Revier selbst (ebd.). Da im Rahmen der Kartierungen im Plangebiet kein Brutrevier festgestellt werden konnte, ist davon auszugehen, dass das B-Plangebiet kein essenzielles Nahrungshabitat darstellt.

Der Bluthänfling sucht seine Nahrung wie z.B. Sämereien in offenen Bereichen mit Hecken und Sträuchern, an Stauden und auf dem Boden. Die Nahrungssuche kann dabei mitunter

bis > 1.000 m vom Neststandort entfernt erfolgen (LANUV 2020). Das Plangebiet stellt somit kein essenzielles Nahrungshabitat für den Bluthänfling dar. Nach Verwirklichung der Planung stehen dem Bluthänfling in den Gärten der vorgesehenen Wohnbebauung Nahrungsmöglichkeiten zur Verfügung - im Bebauungsplan-Vorentwurf (STADT WEGBERG 2020) ist des Weiteren geboten die Vorgärten zu begrünen. Auf einer kleinen Fläche (WA11 mit PG gekennzeichnet) sind Heckenpflanzungen vorgesehen (Vorschlag laut Pflanzliste: Liguster, Hainbuche, Buche und Weißdorn). Auch diese dienen dem Bluthänfling als mögliche Flächen zum Nahrungserwerb.

Mehl- und Rauchschnalben nutzen offene Agrarlandschaften zum Nahrungserwerb. Diese befinden sich in der Regel im Umkreis von 500 m zur Kolonie (Mehlschnalbe) bzw. im Umfeld von 300 m zum Brutplatz (Rauchschnalbe). Geeignete Brutmöglichkeiten für die Mehlschnalbe sind im Siedlungsbereich vorhanden. Somit stellt das Untersuchungsgebiet kein essenzielles Nahrungshabitat dar, da weitere Agrarflächen um Arsbeck vorhanden sind. Gleiches gilt für die Rauchschnalbe. Eine geeignete Brutstätte der Rauchschnalbe (landwirtschaftliche Gebäude) konnte im direkten Umfeld um das B-Plangebiet nicht verzeichnet werden. Auch ein Angebot an offenen Lehm-/Schlammputzen für den Nestbau der Schnalben ist über die umliegenden Agrarflächen gegeben.

Eine Betroffenheit im Sinne einer erheblichen Störung, welche den Erhaltungszustand der Lokalpopulation verschlechtert, kann für die als Nahrungsgäste ausgeschlossen werden. Auch die Überflieger sind von Verbotstatbeständen nicht berührt.

Aufgrund der Ausweichmöglichkeiten auf ähnlich bewirtschaftete Ackerflächen in direkter Umgebung und der zukünftig vorhandenen Flächen zur Nahrungssuche für den Bluthänfling kann die Umsetzung des Planvorhabens für diese Arten im Höchstfall eine „*Beeinträchtigung nicht essentieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie nicht essentieller Flugrouten und Wanderkorridore*“ nach sich ziehen. Dies erfüllt keinen Verbotstatbestand (vgl. MKULNV 2016).

## 6 Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Im Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung Stufe I (RASKIN 2019) wurden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen konzipiert. Diese bleiben unberührt und sind bereits im Vorentwurf des Bebauungsplanes (STADT WEGBERG 2020) mit aufgenommen.

### „Vermeidungsmaßnahme

*Durch ein **Bauzeitenfenster** für die Baufeldfreimachung und die damit einhergehende Gehölzentnahme lässt sich ausschließen, dass Einzelindividuen (insbesondere Nestlinge) der europäischen Brutvogelarten und der Baumhöhlen bewohnenden Fledermausarten während der Bauarbeiten zu Schaden kommen.*

*Hierzu ist die Baufeldräumung vorsorglich außerhalb der Brutperiode der Vögel und der Aktivitätsperiode der Fledermausarten durchzuführen. Es ergibt sich ein Zeitfenster zwischen Oktober und Ende Februar, unter dessen Beachtung die Wahrscheinlichkeit des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch das Vernichten von Vogelbruten oder Fledermäusen bei der Baufeldräumung sicher ausgeschlossen wird.<sup>1</sup>*

### **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:**

#### **Ersatz von Sommerquartieren für Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten**

*Für den Verlust potenzieller Sommerquartiere (Baumhöhlen) in der Fichtenparzelle für Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten sind Fledermauskästen an geeigneten Bereichen im Umfeld zu installieren (worst case-Annahme). Diese sind nach Möglichkeit an Bäumen anzubringen, da die wegfallenden potenziellen Quartiere in gleicher Struktur auszugleichen sind, beispielsweise an Bäumen nördlich oder südlich des Plangebietes.*

*Wir empfehlen den Einsatz von 10 Flachkästen, vorzugsweise mindestens 2 verschiedene Typen (vgl. MKULNV 2013). Als Sommerquartier kommen z.B. die Fledermaus-Universalhöhle 1FFH und der Fledermausflachkasten 1FF der Firma SCHWEGLER oder Produkte vergleichbarer Bauweise in Frage. Alternativ können auch die Fledermaushöhle 2F der Firma SCHWEGLER oder die Fledermaushöhle 12 oder 14 mm Einflug FLH12/FLH14 der Firma HASSELFELDT verwendet werden. Diese müssen jedoch gewartet (von Kot gereinigt) werden. Bei der Auswahl der Hangstellen ist auf die Möglichkeit eines freien und ungehinder-ten Anfluges zu achten (Freiheit von hineinragenden Ästen). Die Fledermauskästen sollten in Anlehnung an die Vorgaben des LANUV (2019a) in unterschiedlichen Höhen (mindestens 3 – 4 m) mit unterschiedlicher Exposition befestigt werden. Nach LANUV (2019a) sollte die Ausbringung der Kästen in Gruppen zu je 10 Stück erfolgen. Da die möglichen gehölzbestandenen Parzellen jedoch recht klein sind, können auch 5 Kästen im Norden und 5 Kästen im Süden angebracht werden.*

*Die empfohlenen Maßnahmen sind im Vorfeld mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen (RASKIN 2019).“*

---

<sup>1</sup> Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass laut § 39 Abs. 5 BNatSchG Gehölzentnahmen ohne Sondergenehmigung nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen sind.

## 7 Zusammenfassende Schlussfolgerung

Zur Berücksichtigung der Vorschriften zum besonderen Artenschutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz wurde der Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) bezüglich der Avifauna durchgeführt. In diesem Rahmen war die Erfassung von Vögeln erforderlich. Es wurden Vorkommen von insgesamt 8 planungsrelevanten Vogelarten nachgewiesen, darunter aber keine Art mit Brutvogelstatus.

Es wurde geprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Realisierung des Vorhabens eintreten können.

Unter Beachtung eines Zeitfensters für die Baufeldräumung und bei Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die Gruppe der Baumhöhlen bewohnenden Fledermäuse lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens ausschließen.

Aachen, 04. August 2020



M.Sc. Angew. Geogr. Verena Niedek

## 8 Quellenverzeichnis

- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (Hrsg.) (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Vogelzug-Verlag.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M., KÖNIG, H., NOTTMAYER, SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 6. Fassung, Stand: Juni 2016. In: Charadrius 52, Heft 1-2.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2020): Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten in NRW“: – [http://www.natura2000.munlv.nrw.de/streng\\_gesch\\_arten/arten/voegel.htm](http://www.natura2000.munlv.nrw.de/streng_gesch_arten/arten/voegel.htm) [29.07.2020].
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen -Bestandserfassung und Monitoring-“. - Forschungsprojekt d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 09.03.2017, - III 4 - 616.06.01.17 –Düsseldorf.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). - Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 –Düsseldorf.
- MWEBWV (Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW) & MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- RASKIN • UMWELTPLANUNG UND UMWELTBERATUNG GBR (2020): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes III-4C Arsbeck – Auf dem Kamp, 3. Teilbaugebungsplan, Stadt Wegberg. – Gutachten i.A. der BKI mbH.
- RASKIN • UMWELTPLANUNG UND UMWELTBERATUNG GBR (2019): Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes III-4C Arsbeck – Auf dem Kamp, 3. Teilbaugebungsplan, Stadt Wegberg. – Gutachten i.A. der BKI mbH.
- STADT WEGBERG (2020): Bebauungsplan III-4C Arsbeck – Auf dem Kamp, 3. Teilbaugebungsplan, Vorentwurf Stand: April 2020.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. – im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten (DAA).

## **DOKUMENTATION**

**Tab. D1:** Gesamtartenliste der avifaunistischen Erfassung

### **Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung**

**Karte 1:** Vorkommen von planungsrelevanten Arten und der Vorwarnliste  
(M = 1:1.500)

**Tab. D1: Gesamtartenliste der avifaunistischen Erfassung**

**Abkürzungen und Erläuterungen:**

- Status** B - Brutvogel / Brutverdacht, NG - Nahrungsgast, Ü - Überflieger,  
(B) - Brutvogel außerhalb der Plangebietsgrenze, (NG) - Nahrungsgast außerhalb der Plangebietsgrenze, (D) - Durchzügler
- Gefährdung** landesweit / regional (NT = Niederrheinisches Tiefland): 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet 3 – gefährdet, V – Vorwarnliste, S - Zusatzkennung, ohne konkrete artspezifische Schutzmaßnahmen ist eine höhere Gefährdung zu erwarten (in Anlehnung an die IUCN-Kategorie „*conservation dependent*“) (GRÜNEBERG et al. 2016)
- fett** planungsrelevante Arten und Arten der Vorwarnliste (nach GRÜNEBERG et al. 2016 und LANUV 2020)

Art deutsch	wissenschaftlich	Status	Gefährdung (NT / NRW)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	*/*
<b>Bachstelze</b>	<b><i>Motacilla alba</i></b>	<b>B</b>	<b>V/V</b>
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	*/*
<b>Bluthänfling</b>	<b><i>Carduelis cannabina</i></b>	<b>NG</b>	<b>2/3</b>
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*/*
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	NG	*/*
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	NG	*/*
Elster	<i>Pica pica</i>	B	*/*
<b>Feldlerche</b>	<b><i>Alauda arvensis</i></b>	<b>NG</b>	<b>3/3S</b>
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B	*/*
Graugans	<i>Anser anser</i>	D	*/*
<b>Graureiher</b>	<b><i>Ardea cinerea</i></b>	<b>Ü</b>	<b>*/*</b>
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B	*/*
Hausrotschwanz	<i>Pheonicurus ochruros</i>	(B)	*/*
<b>Hausperling</b>	<b><i>Passer domesticus</i></b>	<b>(B)</b>	<b>V/V</b>
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	*/*
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	NG	*/*
<b>Klappergrasmücke</b>	<b><i>Sylvia curruca</i></b>	<b>B</b>	<b>V/V</b>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	*/*
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	(B)	*/*
<b>Mehlschwalbe</b>	<b><i>Delichon urbicum</i></b>	<b>NG</b>	<b>3/3S</b>
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	B	*/*
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	*/*
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	D	-
<b>Rauchschwalbe</b>	<b><i>Hirundo rustica</i></b>	<b>NG</b>	<b>3/3</b>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	*/*
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	B	*/*
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	*/*
<b>Sperber</b>	<b><i>Accipiter nisus</i></b>	<b>Ü</b>	<b>*/*</b>
<b>Star</b>	<b><i>Sturnus vulgaris</i></b>	<b>Ü</b>	<b>3/3</b>
<b>Turmfalke</b>	<b><i>Falco tinnunculus</i></b>	<b>Ü</b>	<b>V/V</b>
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	*/*

## Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung

Angaben zum Plan/Vorhaben

Allgemeine Angaben	
<b>Plan/Vorhaben (Bezeichnung):</b>	<b>Bebauungsplan III-4C Arsbeck – Auf dem Kamp, Stadt Wegberg</b>
<b>Plan-/Vorhabenträger (Name):</b>	<b>Stadt Wegberg</b>
<b>Antragstellung (Datum):</b>	
<p>Die Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Wegberg (SEWG) beabsichtigt die Realisierung des 3. Bauabschnitts des Baugebietes „Auf dem Kamp“ im Ortsteil Arsbeck. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans sind unter anderem artenschutzrechtliche Regelungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einzuhalten. Ein Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe I) wurde im Vorfeld erstellt. Für Steinkauz, Girlitz, Bluthänfling, Feldsperling und Star ist trotz konzipierter Vermeidungsmaßnahmen nicht auszuschließen, dass Zugriffsverbote des § 44 I BNatSchG tangiert werden könnten. Für diese Vogelarten ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich, bei der zunächst zu ermitteln ist, ob die Arten tatsächlich im Plangebiet vorkommen und inwieweit sie ggf. von den Planungen betroffen sind.</p> <p>Die vertiefende Prüfung ergab, dass keine der Arten oder weiterer planungsrelevanter Vogelarten ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Plangebiet haben.</p> <p>Unter Beachtung eines Zeitfensters für die Baufeldräumung und bei Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die Gruppe der Baumhöhlen bewohnenden Fledermäuse lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens ausschließen.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der bei Anlage „Art für Art Protokolle“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
<b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b>  Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

**Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:**

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden

Eine vertiefende Prüfung wurde durchgeführt. Nachgewiesene Arten siehe Tab. D1.

**Stufe III: Ausnahmeverfahren**

**Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:**

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?
3. Wird der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

#### Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans / des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

#### Nur wenn Frage 3 in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

#### Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.